

Ordnungen

Stand: Juli 2024

BEITRAGSORDNUNG

1. Vereinsbeiträge

Die Vereinsbeiträge sind in der jeweils gültigen Beitrittserklärung ausgewiesen. Bei Vereinsbeitritt nach dem 31. März eines Jahres wird der erste Vereinsbeitrag auf einen anteiligen Jahresbeitrag umgerechnet.

2. Beitragszahlung

Diese Beitragsordnung fußt auf den §§ 9, 13 und 15 der Vereinssatzung. Der Verein erhebt Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliedergruppen in unterschiedlicher Höhe. Die Beiträge und sonstigen finanziellen Forderungen des Vereins sind Bringschulden und müssen bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres auf den Konten des Vereins eingegangen sein. Bei Neuaufnahmen sind Beiträge und Gebühren innerhalb einer Woche zu begleichen. Die Beiträge und Gebühren können nicht in Teilbeträgen entrichtet werden.

Ohne termingemäße und vollständige Beitragszahlung besteht kein Versicherungsschutz. Der Verein übernimmt keinerlei irgendwie geartete Haftung, wenn die Beiträge nicht rechtzeitig oder nur teilweise gezahlt wurden.

Die Vorstandschaft des Vereins kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge und Gebühren sowie anderer finanzieller Forderungen des Vereins stunden, wenn ein schriftlicher Antrag des Mitglieds unter Angabe der Gründe vorliegt. Die Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.

3. Beitragsrückstände

Für Mahnungen der bis 31. 3. eines Jahres nicht eingezahlten oder überwiesenen Beiträge werden Mahngebühren in unterschiedlicher Höhe erhoben. Über die Höhe der Mahngebühren entscheidet ausschließlich die Vorstandschaft des Vereins. Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag in Rückstand sind, können nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung ohne weiteres durch die Vorstandschaft des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das entbindet den Betroffenen jedoch nicht von den Forderungen des Vereins. Der Verein behält sich das Recht

vor, finanzielle Forderungen, gleich welcher Art, zwangsweise einziehen zu lassen oder gerichtlich einzuklagen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen.

4. Sonderbestimmungen

Volljährige Schüler und Studenten können auf Antrag in eine niedrigere Beitragsklasse eingestuft werden. Entsprechende Nachweise sind unaufgefordert jährlich bis 31.03. vorzulegen.

Die Kursgebühren sind nicht mit den Aufnahmegebühren bzw. in der Folge entstehenden Mitgliedsbeiträgen verrechenbar.

5. Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

FINANZORDNUNG

1. Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

2. Finanzielle Forderungen des Vereins

Alle finanziellen Forderungen des Vereins an seine Mitglieder sind in einer Höhe zu veranschlagen, die Gewähr dafür bietet, dass die in der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke des Vereins sowie die Zuschüsse und Rücklagen des Vereins eingehalten werden können.

3. Haushaltsplan

Der vom Kassenwart des Vereins aufgestellte und von der Vorstandschaft des Vereins gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins angenommen wird. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des Kassenwarts sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen. Außerdem hat der Jahresabschluss eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung - auch der Abteilungskassen - durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart des Vereins über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch die Vorstandschaft erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung.

5. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kassen und Konten des Vereins. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Der 1. und 2. Vorsitzende, in Verbindung mit dem Kassenwart des Vereins, überwachen die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

6. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Bankkonten des Vereins und der Abteilungen abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Anzahl der Unterbelege vermerkt sein.

7. Zuschüsse des Vereins und Sonderbeiträge

Die Abteilungen des Vereins erhalten jährliche Zuschüsse vom Verein, Diese Vereinszuschüsse richten sich nach der jeweiligen Kassenlage. Sie sind zur Ausrichtung von Veranstaltungen der in den Abteilungen betriebenen Sportarten sowie zur Förderung der dem Vereinszweck in all seinen Zweigen dienenden Aufgaben zu verwenden.

Der Zuschuss und die Sonderbeiträge der Faltbootabteilung sind auch für die Unterhaltung und für die Kosten notwendiger Reparaturen und Renovierungen von Vereinsgebäuden und Vereinsgelände zu verwenden.

8. Rücklagen

Wenn es die jeweilige Kassenlage zulässt, sind Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen sollen 10 % der Mitgliedsbeiträge betragen. Sie sind im Haushaltsplan anzuführen und in der jährlichen Vermögensübersicht auszuweisen. Die Mittel aus diesen Rücklagen dürfen nur für Investitionen (Gebäude, Grundstücke, Anlagen, Vereinsbus, Sportgroßgeräte), zur Tilgung eingegangener Verbindlichkeiten aus solchen Investitionen, für Großreparaturen von Vereinseigentum, für unvorhersehbare Verpflichtungen und Aufwendungen sowie für die Kosten von Stiftungsfesten verwendet werden.

Die Vorstandschaft des Vereins ist von den jeweiligen Abteilungen schriftlich und begründet über die geplante Maßnahme zu unterrichten. Reichen die finanziellen Mittel der Abteilungen nicht für das betreffende Vorhaben aus, so können nach schriftlichem Antrag der jeweiligen Abteilung Vereinsrücklagen mit eingesetzt werden. Über den Einsatz und die Höhe aus der Vereinsrücklage entscheidet die Vorstandschaft des Vereins. Dieser Antrag muss auf einer Tagesordnung einer Vorstandssitzung stehen. Zuerst sind jedoch alle vorhandenen und angebotenen Finanzierungshilfen der Behörden und Verbände auszuschöpfen. Beschlüsse über den Einsatz aus der Rücklage des Vereins müssen mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst werden.

10. Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes sowie darüber hinausgehende Rechtsverbindlichkeiten im Einzelfall bleiben der Vorstandschaft des Vereins vorbehalten.

11. Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

ORDNUNG ÜBER KOSTENERSTATTUNG

Diese Ordnung gilt gemäß den Bestimmungen der „Geschäftsordnung für Vorstandsmitglieder“.

1. Übernachtungen mit Frühstück

Sie werden vom Verein nur dann übernommen, wenn die entsprechenden Belege einwandfrei und vollständig vorgelegt werden. Der Betrag soll steuerliche Grenzen nicht überschreiten.

2. Tagegelder

Sie werden vom Verein pauschal mit Euro 10,00 /Tag erstattet. Tagegeld entfällt, wenn die Abwesenheit vom Wohnort weniger als sechs Stunden beträgt.

3. Kilometergeld

Der Verein erstattet Auslagen, die für Reisen in seinem Auftrag anfallen. Nach Möglichkeit sollen Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Als oberster Grundsatz gilt, dass Vergünstigungen im Reiseverkehr (Minigruppen, Gesellschaftsfahrten bzw. Gruppenreisen, einschl. Wochenendticket/Bayernticket, Frühbuchung) ausgeschöpft werden müssen.

Fahrtkosten:

DB-Reisen: Deutsche Bahn AG 2. Klasse bzw. öffentliche Verkehrsmittel
Bus/Tram Pkw.-Benutzung: gem. steuerliche geltenden Höchstgrenzen•

4. Vereinsmitglieder als Verbandsfunktionäre

Mitglieder des Vereins, die an einer Tagung eines für den Verein zuständigen Verbandes als Funktionär dieses Verbandes teilnehmen, sind von dieser Regelung über Kostenerstattung ausgeschlossen, wenn ihre Auslagen durch den jeweiligen Verband entschädigt werden.

5. Tagungen

Sie sollen möglichst nur von einem Funktionär des Vereins besucht werden. Ist es erforderlich, dass zwei oder mehr Personen eine Tagung besuchen müssen, so ist die Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins einzuholen.

6. Abrechnung

Sie muss stets in schriftlicher Form unter Beifügung aller Unterlagen bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres beim Kassenwart des Vereins erfolgen. Aus der Abrechnung muss Art, Ort, Datum der Tagung und Name der Tagungsbesucher klar ersichtlich sein.

7. Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR VORSTANDSMITGLIEDER

1. Allgemeines

Diese Ordnung fußt auf § 12 der Vereinssatzung. Die Vertretung des AWW, im Sinne des BGB, ergibt sich aus § 11 der Vereinssatzung. Der Reihenfolge nach vertreten der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung oder in dessen Auftrag der 2. Vorsitzende, den Verein. Eine eventuelle Geschäftsverteilung regeln der 1. und 2. Vorsitzende unter sich.

Alle Vorstandsmitglieder haben bei Abstimmungen nur eine Stimme. Zu einer Beschlussfassung müssen mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sein. Darunter einer der beiden Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt (ausgenommen Punkt 9. der Finanzordnung) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder haben ihre jeweilige Tätigkeit und Aufgabe sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen, Sie sind verpflichtet, Vertraulichkeit zu bewahren. Bei nicht ordnungsgemäßer Erledigung von Obliegenheiten oder aus zwingenden Gründen kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der stimmberechtigten Vorstandschaft des Vereins des Amtes enthoben werden.

Fehlt ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres dreimal unentschuldig, dann scheidet es auf Beschluss der Vorstandschaft des Vereins aus der Vorstandschaft aus. An seine Stelle tritt dann der Stellvertreter.

2. 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende ist der Geschäftsführer des Vereins. Er hat die Aufsicht und das Entscheidungsrecht über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane lt. Satzung fallen. Der 1. Vorsitzende ist für die Durchführung der von den Vereinsorganen (§11 der Vereinssatzung) gefassten Beschlüsse verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Einberufung und die Abwicklung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. In beiden Gremien führt er den Vorsitz. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungsleitungen und der Ausschüsse teilzunehmen, mit Ausnahme des Anhörungs- und Schlichtungsausschusses (Punkt 8. dieser Ordnung). Einberufungen zu Vorstandssitzungen hat er schriftlich mit achttägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durchzuführen. Sitzungen der Vorstandschaft des Vereins sollen regelmäßig stattfinden. In dringenden Fällen kann er kurzfristiger einladen. Diese Einberufung kann dann auch mündlich (formlos) erfolgen.

3. 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden durch dessen Beauftragung oder bei dessen Verhinderung in allen Belangen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss er gemäß § 12 der Vereinssatzung eine

Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des 1. Vorsitzenden einberufen.

4. Der Kassenwart

Der Kassenwart des Vereins ist der Verwalter aller finanzieller Mittel des Vereins. Er ist insbesondere verantwortlich für die Einziehung der Beiträge und sonstiger Forderungen sowie für die Einhaltung des Haushaltsplanes.

Der Kassenwart hat am Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Kassenbericht zu erstellen. Den 1. und 2. Vorsitzenden hat er auf Verlangen jederzeit von der jeweiligen Finanzlage zu unterrichten. Den Kassenprüfern des Vereins hat der Kassenwart (§ 14 der Vereinssatzung) den Zugriff zu allen Unterlagen zu gewähren. Auch ist er diesen zur Abgabe von Auskünften verpflichtet. Der Kassenwart kann von niemandem zu einer Unterschrift veranlasst werden, wenn er diese aus seiner Verantwortung heraus verweigert.

5. Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erstellung der Niederschriften von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

6. Sonstige Vorstandsmitglieder

Alle sonstigen Vorstandsmitglieder arbeiten innerhalb ihres Fachgebietes selbstständig. Die ihnen zugeteilten Mittel verwenden sie gemäß dem genehmigten Haushaltsplan. Sie haben den 1. bzw. den 2. Vorsitzenden über ihre Tätigkeit auf dem Laufenden zu halten.

7. Vereinsausschüsse

Die Vorstandschaft kann zur Arbeitsteilung Ausschüsse berufen. Diese Ausschüsse haben jedoch keine Entscheidungsbefugnis.

Sie sollen anstehende Entscheidungen der Vorstandschaft vorbereiten und sie als Beschlussvorlage in die Vorstandschaft einbringen. Des Weiteren können die Ausschüsse beratende Funktion für die Vorstandschaft haben. Sie sind bei Bedarf mit entsprechenden Experten, auch Nichtmitgliedern, zu besetzen.

8. Anhörungs- und Schlichtungsausschuss

Der Anhörungs- und Schlichtungsausschuss (ASA) wird tätig bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins. Ausgeschlossen sind jedoch alle Verstöße, die gemäß § 8 (7) der Vereinssatzung zu erledigen sind. Der ASA hat nach Abschluss seiner Ermittlungen diese der Vorstandschaft des Vereins zur weiteren Behandlung vorzutragen.

Der ASA besteht aus drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern, die jeweils von der Vorstandschaft ernannt werden. Der Ausschuss wählt seinen Wortführer selbst. Dieser ist auch verantwortlich für eventuell erforderlich werdende

Niederschriften. Der ASA ist nur dann funktionsfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder bei einer Besprechung anwesend sind. Über eventuelle Besprechungstermine einigt sich das Gremium formlos. Scheidet ein ASA - Mitglied aus dem Ausschuss aus, so wird von der Vorstandschaft ein Nachfolger ernannt.

9. Kostenerstattung

Wenn in Durchführung eines Auftrages der Vorstandschaft des Vereins (§ 12 der Vereinssatzung) Kosten entstehen, können diese nach der Ordnung über Kostenerstattung vergütet werden.

10. Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

EHRENORDNUNG

1. Ehrungen

Wer sich um den Verein verdient gemacht hat -Nichtmitglieder inbegriffen- kann geehrt werden. Die Mitgliedschaft im Verein (für Vereinszugehörigkeitsehrungen) zählt ab dem Eintrittsdatum. Über die zu Ehrenden beschließt die Vorstandschaft des Vereins. Bei diesen Beschlüssen müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sein, darunter einer der beiden Vorsitzen-den. Beabsichtigte Ehrungen müssen auf der Tagesordnung einer Vorstandssitzung stehen. Dringlichkeitsanträge für Ehrungen sind nicht möglich.

Bei allen Ehrungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Vereinszugehörigkeit

Sie wird ab 15 Jahren Vereinszugehörigkeit, im fünfjährigen Rhythmus, geehrt. Das zu ehrende Mitglied erhält für die jeweiligen Mitgliedsjahre eine Vereinsurkunde mit Namen und Jahreszahl der Vereinsmitgliedschaft. Die zu Ehrenden erhalten für 20 Jahre Vereinszugehörigkeit die bronzene, für 30-jährige Zugehörigkeit die silberne und für 40 Jahre Vereinszugehörigkeit die goldene Vereinsauszeichnung. Die Ehrungen sollen bei einem Stiftungsfest des Vereins, welches alle fünf Jahre abgehalten werden soll, durchgeführt werden.

3. Ehrenmitgliedschaft

Sie wird nach 50 Jahren Vereinszugehörigkeit erreicht. Das zu ehrende Mitglied erhält eine große Ehrenurkunde mit Namen, Text über Ehrenmitgliedschaft und Jahreszahl der Vereinsmitgliedschaft.

4. Ehrengaben

Sie werden für besondere sportliche Erfolge bei den vom Verein betriebenen Sportarten verliehen. Hierbei ist es gleichgültig, wie viele Jahre das zu ehrende Mitglied dem Verein angehört. Sie können auch an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

5. Ehrenvorsitzende

Zum Ehrenvorsitzenden kann von der Vorstandschaft ernannt werden, wer mindestens 10 Jahre als Vorsitzender des Vereins ununterbrochen im Amt war. Dieses Mitglied erhält ebenfalls eine große Urkunde mit Namen, Text über Ehrenvorsitzende und der Jahre seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Vereins.

6. Widerruf von Ehrungen

Vereinsehrungen können von den Vereinsorganen (§ 11 der Vereinssatzung) aberkannt werden, wenn dafür Gründe vorliegen. Soll eine durch einen Verband

erfolgte Ehrung widerrufen werden, so muss der Widerruf von der Vorstandschaft des Vereins bei der betreffenden Stelle beantragt werden.

7. Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Platzordnung

1. Allgemeines

Das Betreten des vereinseigenen Geländes, des Bootshauses, des Stadels und der Sanitäranlagen ist jedem Vereinsmitglied gestattet. Auch DKV-Mitglieder können im Rahmen der Ausübung ihres Kanusports die Vereinsanlagen nutzen. Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe im Einzelfall wird vorausgesetzt.

Alle Nutzer der Vereinsanlagen sind für die allgemeine Sauberkeit der Anlagen, der benutzten Geräte, sowie der benutzten Einrichtungsgegenstände verantwortlich.

Bei der Benutzung von Vereinseigentum ist dieses wieder in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind unverzüglich der Abteilungsleitung mitzuteilen.

Bei Beschädigung oder Verlust von Vereinseigentum kann der Verursacher zu Schadensersatz (Zeitwert) durch die Abteilungsleitung verpflichtet werden.

Wer zuletzt das Vereinsgelände verlässt, ist für die ordnungsgemäße Sicherung aller Gebäude und des Geländes verantwortlich.

Für die Einhaltung der Platzordnung ist die Abteilungsleitung verantwortlich.

2. Vereinsgebäude

In geschlossenen Räumen ist Rauchen, offenes Licht und das Hantieren oder Reparieren mit leicht entzündlichen Stoffen untersagt.

Das Abstellen oder Lagern von privaten Gegenständen auf dem Vereinsgelände und in den Räumlichkeiten wie Bootshaus, Stadel und Sanitärgebäude bedarf der Genehmigung der Abteilungsleitung.

Leicht entzündbare Stoffe aller Art dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Kraftstofflager am Haupttor gelagert werden.

Nach Nutzung der im Stadel vorhandenen elektrischen Geräte, wie Kühlschrank, Kaffeemaschine, Fernseher sind diese vom Stromnetz zu trennen. Der Boiler im Stadel ist auszuschalten.

3. Sanitärgebäude

Das Sanitärgebäude kann von jedem Mitglied und unseren Gästen benutzt werden.

Die Sanitarräume sind in einem sauberen Zustand zu verlassen.

4. Vereinsgelände

Jegliche Arbeiten auf dem Vereinsgelände oder in den Gebäuden sind nur nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung der Abteilungsleitung durchzuführen.

Eigenmächtige Arbeiten ohne Genehmigung sind zu unterlassen.

Die Vereinsmitglieder und Gäste sind angehalten die Zufahrtswege sowie das Vereinsgelände im Schrittempo zu befahren.

Das Befahren des Vereinsgeländes mit Motorfahrzeugen gleich welcher Art ist nur zum Be- und Entladen und gem. Weisung Abteilungsleitung gestattet.

Das Abstellen von Motorfahrzeugen ist nur auf der dafür vorgesehenen Parkfläche beim Haupttor gestattet.

E-Fahrzeuge dürfen generell nicht geladen werden.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf dem gesamten Vereinsgelände verboten. Ausgenommen die Reinigung der Rasenmäher.

Hunde und andere Haustiere sind grundsätzlich an der Leine zu halten.

Das Vereinsgelände ist kein Hundeklo. Auch hier gilt die besondere Rücksichtnahme.

Die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist einzuhalten

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen ohne Aufsichtsperson auf dem Vereinsgelände nicht übernachten.

5. Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte

Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte auf den zugewiesenen Standplätzen dürfen nur auf schriftlichen Antrag an die Abteilungsleitung und nach deren Genehmigung in der Zeit von März bis Oktober aufgestellt werden. Bei Hochwassergefahr ist der Platz auf Anweisung zu räumen. Entstehende Kosten werden auf die Eigentümer umgelegt.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz für Wohnwagen oder Zelt besteht für kein Mitglied und kann auch nicht eingeräumt werden.

Die auf dem Vereinsgelände abgestellten Wohnwagen oder Wohnmobile müssen eine gültige Zulassung und Gasprüfung besitzen. Die Prüfbescheinigung ist der Abteilungsleitung auf Verlangen vorzulegen.

Die Wohnwagenstellplätze sind vom jeweiligen Mitglied nach jedem Abzug des Wohnwagens komplett zu räumen und ordnungsgemäß herzurichten. Kahlstellen der Grasnarbe müssen nach endgültigem Verlassen eines Stellplatzes wieder neu angesät werden.

6. Bootslagerplätze/Bootshaus

Die Vergabe von Bootsständen und das Aufstellen von Schränken regelt der Platzwart.

Das Abstellen von Gegenständen und Möbel aus Wohnwagen und Vorzelten in den Gebäuden ist ganzjährig untersagt.

7. Vereinseigene Boote und Zubehör

Alle benutzten Sportgeräte, Ausrüstungen und sonstige Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und in einem sauberen Zustand wieder zurückzugeben.

Beschädigungen sind unverzüglich den Platzwart zu melden.

8. Entsorgung von Abfällen

Die Abfälle sind getrennt in die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen.

Grüne Tonne für Papier und Pappe

Graue Tonne für den Restmüll

Gelber Sack für Kunststoff und Verpackungen

Sperrige Abfälle und Glas müssen von jedem selbst entsorgt werden.

9. Haftung

Für Personen- und Schäden aller Art übernimmt der Verein keine Haftung.

Für Beschädigungen, gleich welcher Art, von Vereinseigentum und Vereinsanlagen ist der Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet. Sinngemäß gilt dies auch für in Verlust geratenes Vereinseigentum.

Die Ausgabe von vereinseigenen Schlüsseln für die Schließanlage auf dem Vereinsgelände erfolgt durch die Abteilungsleitung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schlüssel unverzüglich der Abteilungsleitung zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Schlüssel werden in Rechnung gestellt.

10. Schlussbestimmung

Verstöße gegen diese Platzordnung, werden nach den Vorschriften der Satzung des Vereins geahndet.

Diese Platzordnung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ist, wie die Satzung, für alle Mitglieder verbindlich.